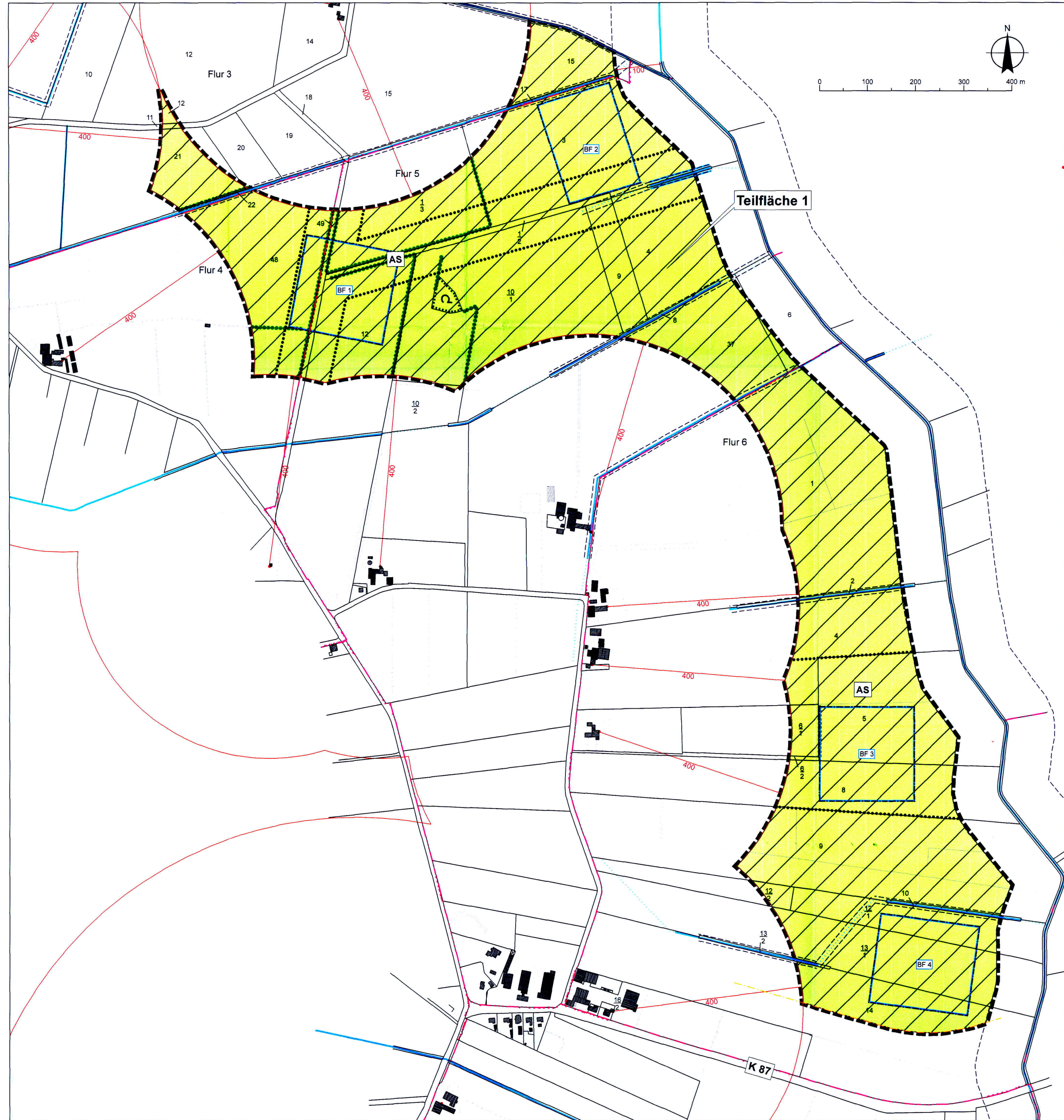


Satzung der Gemeinde Janneby über den selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
für das Gebiet östlich der L29 zwischen Süderzollhaus und Kleinjörfeld und westlich der Jerrishoe

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch den Beauftragten für die Gemeindevertretung Janneby vom folgende Satzung über den selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

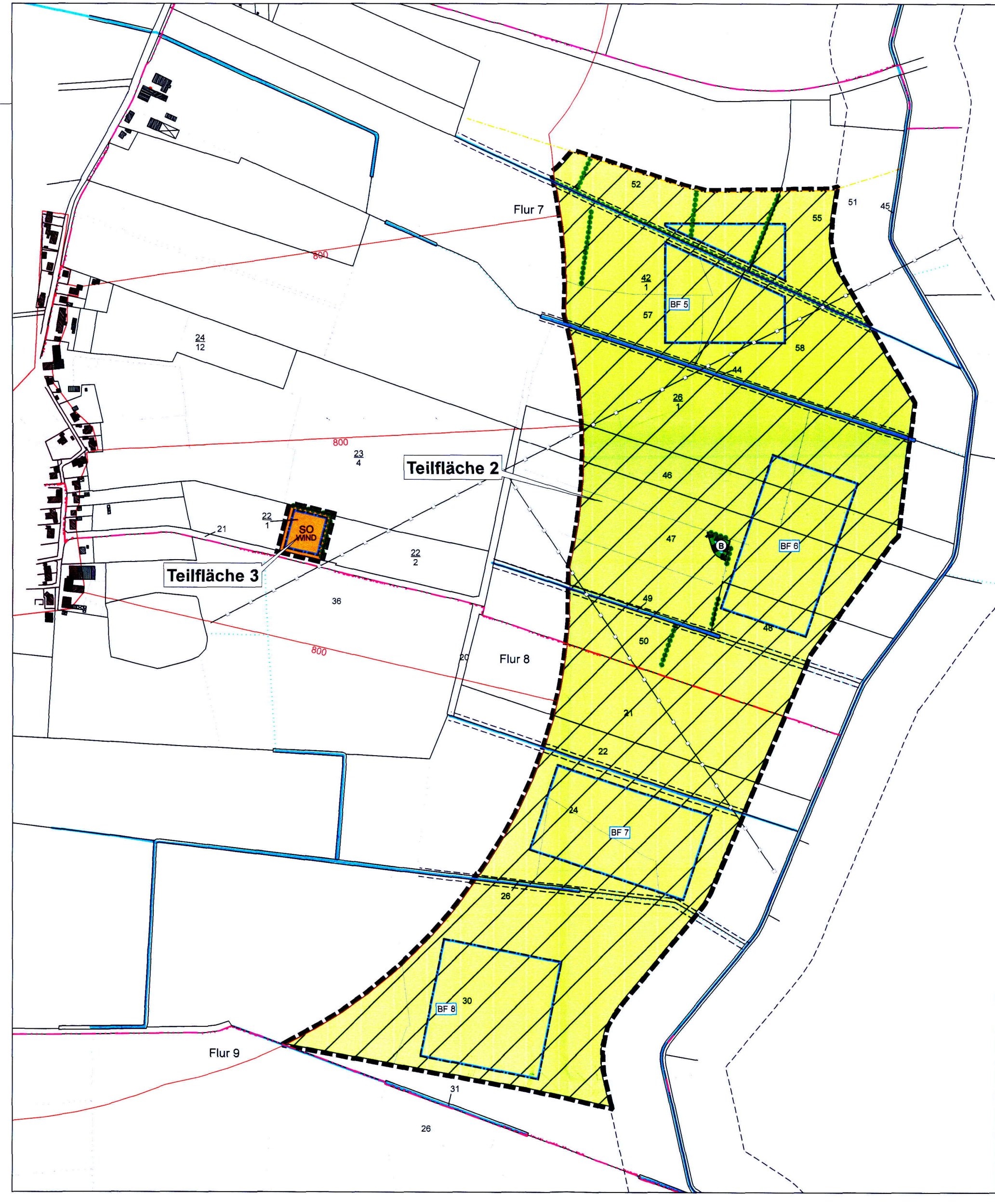
Planzeichnung (Teil A-1) Maßstab 1 : 4 000



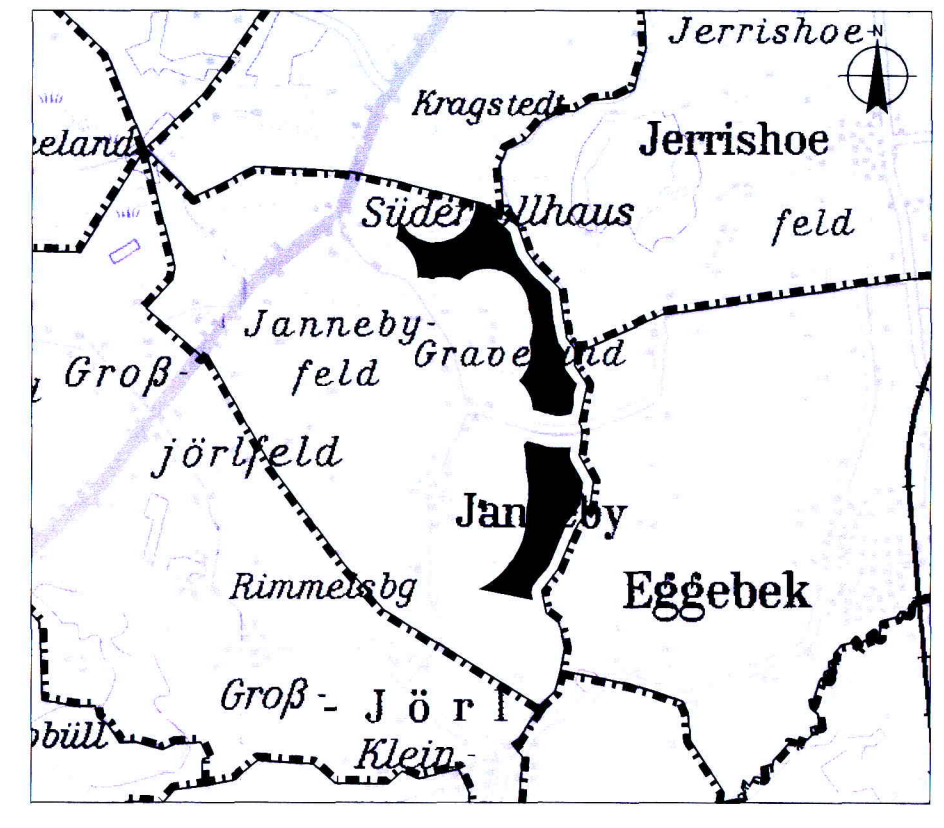
Zeichenerklärung

1. Festsetzungen (gem. Planzeichenverordnung 1990)	2. Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs.6 BauGB)	3. Darstellungen ohne Normcharakter
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs.7 BauGB)	Gewässer	vorhandene Flurstücksgrenzen
Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)	Anbauverbotszone der Verbandsgewässer	Flurgrenze
Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (Zusatznutzung)	Freileitung (20 kV)	Flurstücknummer
Sondergebiet für Windmessmast und Infogebäude (gem. § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)	Hecken und Knicks, gesetzlich geschützte Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)	Siedlungen
Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)	gesetzlich geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)	400 m / 800 m Abstand zu Wohnhäusern
Nummer des Baufensters		150 m Abstand zur Kreisstraße 87
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (gem. § 1 Abs. 4 BauNV)		Bereiche mit hohem Fledermausvorkommen
		Gehölz

Planzeichnung (Teil A-2) Maßstab 1 : 4 000



Übersicht Maßstab: 1 : 50 000



Text (Teil B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
In den Teilflächen 1 und 2 ist die Errichtung von Testanlagen für die Windkraftnutzung zulässig. Darüber hinaus sind auch Zuwegungen und Kranstellflächen sowie notwendige Nebenanlagen zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, die nicht der Windenergienutzung dienen, sind nicht zulässig. In der Teilfläche 3 ist die Errichtung eines Windmessmastes und eines Infogebäudes als Nebenanlage der Windkraftanlagen zulässig. Die Grundfläche des Infogebäudes wird auf max. 80 m² festgesetzt. Zusätzlich sind 10 Stellplätze mit einer Gesamtfläche von 125 m² sowie die notwendige Zufahrt von der Gemeindestraße aus mit einer wassergebundenen Decke zulässig. Wohnungen sind in dem Gebäude nicht zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
Die Rotorblätter dürfen die Baugrenzen überschreiten.
- Höhe der baulichen Anlagen**
Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen und des Windmessmastes darf 150 m nicht überschreiten. Das Infocentrum darf eine Firsthöhe von 7 m nicht überschreiten.
- Höhenlage der baulichen Anlagen**
Die angegebenen Höhen beziehen sich auf das mittlere Geländeneiveau der jeweiligen Standorte.
- Emissionsminderungen**
Die Emissionen der Windenergieanlagen müssen die Bestimmungen des BImSchG in der Fassung v. 24.2.2012, der TA Lärm v. 26.8.1998 und der dazu ergangenen Empfehlungen des Arbeitskreises "Geräusche von Windenergieanlagen" v. Oktober 1999 mindestens einhalten.
- Zulässigkeit von Vorhaben (gem. §12 Abs.3a BauGB)**
Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag vom verpflichtet hat.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.2012
40.01.14

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 28.03.2012 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 28.03.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beauftragte für die Gemeindevertretung Janneby hat am 28.03.2012 den Entwurf des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des B-Plans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2012 bis 27.04.2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.03.2012 im Informationsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 wurde nach der Auslegung durch Beschluss des Beauftragten für die Gemeindevertretung Janneby am 10.10.2012 geändert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.10.2012 bis 14.11.2012 während folgender Zeiten: Mo - Mi - Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Donnerstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.10.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB am 22.09.2013 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Janneby, den 22.09.2013
Der Beauftragte

Der katastermäßige Bestand am 23.07.2013 sowie die geometrischen Festsetzungen im Geltungsbereich der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 30.07.2013
Leiter des LA für Vermessung und Geoinformation SH, Abt. 5 - Katasteramt

Der Beauftragte für die Gemeindevertretung Janneby hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.07.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Beauftragte für die Gemeindevertretung Janneby hat den selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.07.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Janneby, den 27.07.2013
Der Bürgermeister

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein/Landrat des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 28.06.2013 - Az. 14.06.013/0003 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Der Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungserweiternden Beschluss vom 27.07.2013 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein/Landrat des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 27.07.2013 bestätigt.

Janneby, den
Die Bürgermeisterin

Ausfertigung: Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Janneby, den 26.08.2013
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 27.07.2013 (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erläschern dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 27.07.2013 in Kraft getreten.

Janneby, den 26.08.2013
Der Bürgermeister

Antliche Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Janneby
Gemarkung Janneby
Flur 3, 4, 5, 6, 7 und 8
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Abteilung 5 - 24.04.2013

Rechtsgrundlagen
Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach den Vorschriften:
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- der Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Satzung der Gemeinde Janneby über den selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3

Planverfasser: Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH
Adolfplatz 8
24103 Kiel
Tel.: 0431/8009480
Fax: 0431/8009479

Auftraggeber: Gemeinde Janneby

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss